

C) Der Artikel wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Unbeschadet der eventuellen Anwendung härterer im Strafgesetzbuch vorgesehener Strafen wird derjenige, der außer bei höherer Gewalt Taten begeht, die nicht durch das vorliegende Gesetz vorgesehen sind und durch die ein Tier unnötig umkommt oder ihm unnötig eine Verstümmelung, ein Schaden oder Schmerzen zugefügt werden, mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.»

Art. 4 - Artikel 39 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 39 - § 1 - Bei einem Rückfall binnen drei Jahren nach der vorherigen Verurteilung wegen eines der in den Artikeln 35 Absatz 1 und 36 vorgesehenen Verstöße werden die Gefängnisstrafen und die Geldbußen verdoppelt.

§ 2 - Bei einem Rückfall binnen drei Jahren nach der vorherigen Verurteilung wegen eines in Artikel 35 Absatz 2 erwähnten Verstoßes wird die maximale Gefängnisstrafe auf ein Jahr erhöht und wird die Geldbuße verdoppelt.

§ 3 - In diesen Fällen kann das Gericht außerdem eine endgültige oder zweimonatige bis fünfjährige Schließung der Einrichtung anordnen, in der die Verstöße begangen wurden.»

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. März 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3901

[C – 2007/00816]

27 AVRIL 2004. — Arrêté royal relatif aux sièges de travail et aux sièges de repos. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 27 avril 2004 relatif aux sièges de travail et aux sièges de repos (*Moniteur belge* du 24 juin 2004).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3901

[C – 2007/00816]

27 APRIL 2004. — Koninklijk besluit betreffende de werkzithaak- en rustzithaak- plaatsen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 april 2004 betreffende de werkzithaak- en rustzithaak- plaatsen (*Belgisch Staatsblad* van 24 juni 2004).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 3901

[C – 2007/00816]

27. APRIL 2004 — Königlicher Erlass über die Arbeits- und die Ruhestühle. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2004 über die Arbeits- und die Ruhestühle.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

27. APRIL 2004 — Königlicher Erlass über die Arbeits- und die Ruhestühle

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, insbesondere des Artikels 4 § 1 Absatz 1, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 1999;

Aufgrund der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, gebilligt durch die Erlasse des Regenten vom 11. Februar 1946 und 27. September 1947, insbesondere des Titels II Kapitel III Abschnitt II bis, der die Artikel 171 bis 173 umfasst, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 1960 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1964 und 14. März 1974;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz vom 27. Juni 2003;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 35.905/1 des Staatsrates vom 2. Oktober 2003;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung und Unseres Staatssekretärs für die Arbeitsorganisation und das Wohlbefinden auf der Arbeit

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ihnen gleichgestellte Personen, die in Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnt sind.

Art. 2 - § 1 - Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für jede Tätigkeit, die im Stehen ausgeführt wird, eine Risikoanalyse gemäß Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit durchzuführen.

Bei dieser Risikoanalyse werden die Tatsache, ob die Tätigkeit kontinuierlich oder hauptsächlich im Stehen ausgeführt wird, sowie die Dauer und Intensität der Exposition gegenüber der statischen Belastung berücksichtigt, damit jedes Risiko für das Wohlbefinden der Arbeitnehmer beurteilt wird.

§ 2 - Wenn aus den Ergebnissen der in § 1 erwähnten Risikoanalyse hervorgeht, dass ein Risiko für das Wohlbefinden der Arbeitnehmer besteht, trifft der Arbeitgeber die nötigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass jeder betroffene Arbeitnehmer über einen Ruhestuhl verfügt, auf den er sich zeitweilig oder in bestimmten Abständen setzen kann.

Wenn die Art der Tätigkeiten des betroffenen Arbeitnehmers die Benutzung eines Ruhestuhls nicht zulässt, organisiert der Arbeitgeber die Tätigkeiten so, dass dieser Arbeitnehmer zeitweilig oder in bestimmten Abständen auf einem Arbeitsstuhl sitzend arbeiten kann.

§ 3 - Die Ruhezeiten oder die Arbeitszeiten im Sitzen müssen mindestens eine Viertelstunde während der ersten Hälfte des Arbeitstages und mindestens eine Viertelstunde während der zweiten Hälfte des Arbeitstages erreichen. Diese Ruhezeiten oder diese Arbeitszeiten im Sitzen müssen frühestens nach anderthalb und spätestens nach zweieinhalb Leistungsstunden genommen werden.

Art. 3 - Den Arbeitnehmern, die Tätigkeiten ausüben, deren Art mit einer Tätigkeit im Sitzen vereinbar ist, stellt der Arbeitgeber einen Arbeitsstuhl zur Verfügung.

Art. 4 - § 1 - Die Arbeits- und die Ruhestühle erfüllen die Komforts- und Gesundheitsanforderungen. Vor ihrer Auswahl sind sie Gegenstand einer in Artikel 2 § 1 Absatz 1 erwähnten Risikoanalyse, damit bei ihrer Benutzung das Wohlbefinden der Arbeitnehmer gewährleistet wird.

§ 2 - Die Ruhestühle sind leicht zugänglich, können sofort benutzt werden und dürfen auf keinen Fall den Durchgang behindern.

Art. 5 - Die Arbeitnehmer werden über alle Maßnahmen, die in Anwendung des vorliegenden Erlasses getroffen werden, informiert.

Art. 6 - Titel II Kapitel III Abschnitt *IIbis* der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, gebilligt durch die Erlasse des Regenten vom 11. Februar 1946 und 27. September 1947, der die Artikel 171 bis 173 umfasst, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 1960 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1964 und 14. März 1974, wird aufgehoben.

Art. 7 - Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 5 bilden Titel VI Kapitel II Abschnitt IV des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit mit folgenden Überschriften:

1. «Titel VI — Arbeitsmittel»
2. «Kapitel II — Spezifische Bestimmungen»
3. «Abschnitt IV — Arbeits- und Ruhestühle».

Art. 8 - Unser Minister der Beschäftigung und Unser Staatssekretär für die Arbeitsorganisation und das Wohlbefinden auf der Arbeit sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 2004

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung
F. VANDENBROUCKE

Die Staatssekretärin für die Arbeitsorganisation und das Wohlbefinden auf der Arbeit
K. VAN BREMPT